

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HANSETEAM Partner für Personal GmbH für die Arbeitnehmerüberlassung

* Die in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen "Mitarbeiter" und „Arbeitnehmer“ umfassen weibliche und männliche Arbeitskräfte gleichermaßen. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit dieser AGB.

1. Geltung

Soweit für die Erbringung von Arbeitnehmerüberlassungen durch HANSETEAM nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

2. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, Konkretisierung

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz schreibt vor, dass ein schriftlicher Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwingend erforderlich ist. Die Urkunde muss beiden Parteien im Original vor Überlassungsbeginn vorliegen.

Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann auch als „Rahmenarbeitnehmerüberlassungsvertrag“ geschlossen werden, der dann in Kombination mit rechtzeitigen Konkretisierungen in Textform wirksam wird.

Zur Vertragserstellung kommen ausschließlich Vertragsvorlagen von HANSETEAM zum Einsatz. Besteht der Kunde auf der Nutzung eigener Vertragsvorlagen, haftet er HANSETEAM gegenüber in vollem Umfang für alle Schäden, die HANSETEAM aus Fehlern der Vertragserstellung entstehen.

3. Auswahl der Mitarbeiter

HANSETEAM stellt dem Kunden gemäß den vertraglich vereinbarten beruflichen und fachlichen Qualifikationen sorgfältig ausgesuchte Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mitarbeiter stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Dem Kunden und seinen verbundenen Unternehmen ist es nicht gestattet, während der Überlassung mit den Mitarbeitern eine arbeitsvertragliche Beziehung jeglicher Art einzugehen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeiten sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit HANSETEAM zu vereinbaren, wobei HANSETEAM auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Kunden weitgehend Rücksicht nehmen wird. Soweit es organisatorische oder sonstige Notwendigkeiten erforderlich machen, kann HANSETEAM während der Überlassungsdauer eingesetzte Mitarbeiter austauschen, sofern sie die vertraglich vereinbarten Qualifikationen und Fähigkeiten erfüllen.

4. Rechtsstellung der Mitarbeiter

Die Übertragung und Einweisung in die Arbeit, für die die HANSETEAM Mitarbeiter überlassen sind, obliegt dem Kunden. Er hat gegenüber den Mitarbeitern Weisungsbefugnis, sie zu beaufsichtigen und deren Arbeit zu überwachen. Eine vertragliche Beziehung zwischen den Mitarbeitern und dem Kunden wird hierdurch nicht begründet. Verbotswidrige Abwerbung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadensersatz.

5. Arbeitsverhinderung

Sind einer oder mehrere der überlassenen Mitarbeiter an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert, ohne dass HANSETEAM dies zu vertreten hat (z. B. durch Krankheit, Unfall oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses), so wird HANSETEAM als Verleiher für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht freigestellt. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden / Arbeitssicherheit

Der Kunde hält beim Einsatz von HANSETEAM Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Die Übertragung der Arbeit und die fachliche sowie sicherheitstechnische Einweisung in die

Arbeit obliegt dem Kunden gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 3,11 und 12 AÜG, § 12 ArbSchG, § 4 BGV A 1). Er hat die HANSETEAM Mitarbeiter zu beaufsichtigen und die Arbeit zu überwachen. Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG hat der Kunde die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten und die Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung zu unterweisen.

Bei Arbeitsunfällen der HANSETEAM Mitarbeiter ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gemäß § 193 SGB VII eine Unfallanzeige zu erstellen und HANSETEAM diese zur Weiterleitung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Meldung hat der Kunde seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.

7. AGG

Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflichtung und des AGG wird der Kunde geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die die HANSETEAM Mitarbeiter hinsichtlich der Einsatzbeschäftigung in seinem Betrieb vor Benachteiligungen aus Gründen der Nationalität, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

8. Haftung

HANSETEAM steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Mitarbeiter ein, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

HANSETEAM haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. HANSETEAM haftet auch nicht für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter lediglich bei Ausführung ihrer Tätigkeit verursacht werden.

Der Kunde ist gehalten, sich von der Eignung der ihm überlassenen Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Reklamationen sind schriftlich, am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach Entstehung des die Reklamation begründenden Umstands vorzubringen und ausschließlich an HANSETEAM zu richten. Der Kunde ist ferner verpflichtet, HANSETEAM Mitarbeiter regelmäßig zu beobachten.

Die Haftung von HANSETEAM ist gänzlich ausgeschlossen, wenn der Kunde HANSETEAM Mitarbeitern die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen überträgt.

9. Abrechnung/Vergütung

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern, behält sich HANSETEAM eine Angleichung der Stundenverrechnungssätze vor. Zuschläge werden wie folgt berechnet:

Arbeitsstunden an Werktagen für Überstunden = +25%
Arbeitsstunden an Samstagen = +25%
Arbeitsstunden an Sonntagen = +50%
Arbeitsstunden an Feiertagen = +100%
Arbeitsstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr = +25%
(Nachtarbeit)

Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und/oder Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höchste Zuschlag berechnet. Freiwillige Zahlungen, die HANSETEAM im Auftrag des Kunden an HANSETEAM Mitarbeiter vornimmt, werden dem Kunden mit einem Aufschlag von 30% berechnet. Davon ausgenommen sind Zahlungen, die weder einer Besteuerung noch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen.

Die Rechnungen von HANSETEAM sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet HANSETEAM Verzugszinsen in Höhe des gültigen Zinssatzes über dem jeweiligen Basiszinssatz, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei HANSETEAM. Sollte der Kunde mit dem Rechnungsausgleich in Verzug geraten, ist HANSETEAM darüber hinaus zum Abzug seiner Mitarbeiter berechtigt. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. HANSETEAM Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kunde darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden von HANSETEAM nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.

10. Beendigung aus wichtigem Grund

HANSETEAM ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 314 BGB fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor wenn sich der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug befindet und er auch einer eindeutigen Aufforderung zur Leistung nicht entsprochen hat; der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, dass z. B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

11. Vermittlung

Beendet ein angebotener oder überlassener Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis mit HANSETEAM oder endet dieses aufgrund einer Befristung und begründet im Laufe der nächsten 6 Monate ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, ist dieses neue Arbeitsverhältnis durch Vermittlung von HANSETEAM entstanden. In einem solchen Fall wird ein Vermittlungshonorar fällig. Dieses bemisst sich anhand des Bruttomonatsgehalts, das der eingestellte HANSETEAM Mitarbeiter beim Kunden erhält und beträgt bei Übernahme ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 9. Monats der Überlassung 4 Bruttomonatsgehälter, vom 10. bis Ablauf des 12. Monats 3 Bruttomonatsgehälter, vom 13. bis Ablauf des 15. Monats 2 Bruttomonatsgehälter und vom 16. bis Ablauf des 18. Monats 1 Bruttomonatsgehalt. Im Falle der Übernahme nach Beendigung bleibt es dem Kunden nachgelassen, zu beweisen, dass die vorherige Überlassung für die Einstellung nicht ursächlich gewesen ist. Für die Berechnung des Honorars ist das zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarte Jahres-

bruttoarbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV maßgeblich. Das Honorar, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Mitarbeiter und Kunde. Der Kunde verpflichtet sich, HANSETEAM eine Abschrift dieses Vertrages zu übersenden.

Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach der Herstellung des Kontaktes zu einem Bewerber von HANSETEAM, ohne eine vorherige Überlassung, ein Arbeitsverhältnis eingeht. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Einstellung ohne vorherige Überlassung 25% des zukünftigen Bruttojahresgehalts beim Kunden.

12. Anpassung

Für den Fall, dass nach Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen zur Vergütung bzw. Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern (Tarifänderungen/-erhöhungen, „Equal Pay“ oder „Branchenzuschläge“) mit Wirkung für die Laufzeit der betreffenden Überlassung eintreten sollten, werden die Parteien hinsichtlich der in diesem Vertrag geregelten Vergütung gemeinsam erörtern, ob ein gesetzlicher zwingender Anpassungsbedarf besteht und ggf. einvernehmlich etwaige erforderliche Anpassungen vereinbaren. HANSETEAM ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze zu verlangen, sofern eine Neuermittlung des Vergleichsentgelts infolge einer Lohnanpassung des vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs oder eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters dies erfordern.

13. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten.

Die Geheimhaltungspflicht besteht im rechtlich zulässigen Rahmen nach Ende der Vertragsbeziehung für ein Jahr fort. Außerdem verweisen wir hiermit ausdrücklich auf unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.hanseteam.de.

14. Wirksamkeit/Gerichtsstand

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HANSETEAM. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.

Die Beziehungen zwischen HANSETEAM und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Hamburg.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassungsverträgen ist Hamburg. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Stand: Juni 2024